

Français en Suisse –
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –
lernen, lehren, beurteilen



fide-Test edu

Reglement zur Erteilung von Lizenzen an Prüfende

21. Juni 2021

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

031 351 12 12

info@fide-info.ch

www.fide-info.ch

Präambel

Die Geschäftsstelle fide stellt im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) den Sprachenpass aus. Im Sprachenpass werden die von einer Person nachgewiesenen mündlichen und schriftlichen Kompetenzen in den drei schweizerischen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch aufgeführt. Die Sprachkompetenzen können auf verschiedene Arten nachgewiesen werden:

- über das Absolvieren des fide-Tests (edu);
- über ein anerkanntes Sprachzertifikat;
- über das fide-Dossier
- über das Absolvieren eines Examens da rumantsch.

1 Gegenstand des Reglements

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt das Erteilen von Lizenzen an Prüfende für die Durchführung des fide-Tests edu an akkreditierten Prüfungsinstitutionen.

2 Strukturen und Zuständigkeiten

- 2.1 Eigentümer des Sprachenpasses, des fide-Systems und damit des fide-Tests ist das Staatssekretariat für Migration SEM.
- 2.2 Die Qualitätskommission fide ist für die normativen Vorgaben bei den fide-Verfahren sowie für die Überwachung der Qualitätssicherung verantwortlich. Ihre Mitglieder werden vom SEM gewählt. Das SEM wird bei der Wahl der Mitglieder durch die Koordinationsgruppe fide beraten, welche ihrerseits vom Steuerungsgremium der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ eingesetzt wird.
- 2.3 Die Qualitätskommission fide erlässt die Vorgaben für die Durchführung des fide-Tests edu, und in diesem Rahmen auch die Anforderungen für das Erteilen von Lizenzen an Prüfende beim fide-Test edu.
- 2.4 Die operative Verantwortung für die Schulung von Prüfenden sowie der Entscheid über die Erteilung von Lizenzen obliegen der Geschäftsstelle fide.
- 2.5 Die Qualitätskommission fide ist Rekursorgan für alle Entscheide der Geschäftsstelle fide im Zusammenhang mit der Erteilung von Lizenzen an Prüfende.

3 Anmeldung zur Qualifizierung als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test edu

- 3.1 Zur Ausbildung als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test edu werden alle Personen zugelassen, welche die im jeweiligen Kanton geltenden Ausbildungsanforderungen für Lehrpersonen für Bildungsangebote an der Schnittstelle Schule – Berufsausbildung erfüllen.
- 3.2 Es werden zudem fundierte Kenntnisse der GER-Stufen vorausgesetzt, insbesondere der Stufen A1-B2 in Bezug auf die mündliche Rezeption, Interaktion und Produktion sowie Erfahrung im formellen Überprüfen von Sprachkompetenzen. Im Bedarfsfall können diese über das von der Geschäftsstelle fide angebotene Modul «Einführung in die Überprüfung von Sprachkompetenzen» erworben werden.

4 Schulung und Qualifizierung

- 4.1 Schulungen für Prüfende beim fide-Test edu werden periodisch von der Geschäftsstelle fide organisiert und von einer akkreditierten Dozentin oder einem akkreditierten Dozenten geleitet.
- 4.2 Für eine Qualifizierung als Prüferin resp. Prüfer sind neben den zu erbringenden Kompetenznachweisen die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Schulungsvariante 1 (13h Präsenz + mind. 3h Selbstlernzeit)

- Bearbeitung der vorbereitenden Aufträge gemäss den von der Geschäftsstelle fide kommunizierten Vorgaben;
- Aktive Teilnahme an mind. 90% der beiden Tage im Präsenzunterricht.

Schulungsvariante 2 (6.5h Präsenz + mind. 10h Selbstlernzeit)

- Bearbeitung der vorbereitenden Aufträge gemäss den von der Geschäftsstelle fide kommunizierten Vorgaben;
- Aktive Teilnahmen am eintägigen Präsenzunterricht (100%).

- 4.3 Die beiden Kompetenznachweise finden an einem separaten, zu vereinbarenden Termin nach der Schulung statt:
- Kompetenznachweis 1: Beurteilung der Sicherheit beim Erfassen der charakteristischen Merkmale der GER-Niveaus, insbesondere bei der mündlichen Produktion und Interaktion;
 - Kompetenznachweis 2: Beurteilung der praktischen Fähigkeiten in einem Probelauf des fide-Tests edu (Teil «Sprechen») mit einer potentiellen Teilnehmerin oder einem potentiellen Teilnehmer.

Beide Kompetenznachweise werden von einer dafür akkreditierten Expertin resp. einem dafür akkreditierten Experten beurteilt.

Die Bewertungskriterien und die Bestehensregeln sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

- 4.4 Die Bewertung der Kompetenznachweise 1 und 2 («erfüllt» oder «nicht erfüllt») wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Probelauf von der Geschäftsstelle fide kommuniziert. Ein Entscheid «nicht erfüllt» wird schriftlich begründet.
- 4.5 Mit «nicht erfüllt» bewertete Kompetenznachweise können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.
- 4.6 Gelten beide Kompetenznachweise als «erfüllt», führt dies zur Ausstellung einer Lizenz als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test edu.

Auf der Lizenz werden die folgenden Angaben aufgeführt:

- Herr/Frau
 - Vorname(n) und Name(n)
 - Geburtsdatum
 - Daten der Schulungsveranstaltung(en) und der Kompetenznachweise
 - Gültigkeitsdauer der Lizenz
- 4.7 Bei zweimaligem Nicht-Bestehen eines oder beider Teile des Kompetenznachweises kann keine Lizenz als Prüferin resp. Prüfer ausgestellt werden.
 - 4.8 Gegen eine Beurteilung «nicht erfüllt» beim Kompetenznachweis 2 kann innerhalb von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle fide ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Eine Annahme des Rekurses führt in der Regel zu einer kostenlosen ersten oder zweiten Wiederholung des Kompetenznachweises 2 mit einer anderen Expertin oder einem anderen Experten. Gegen eine Beurteilung «nicht erfüllt» beim Kompetenznachweis 1 kann kein Rekurs eingereicht werden.

5 Gültigkeit der Lizenz als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test edu

- 5.1 Die Lizenz als Prüferin resp. Prüfer für den fide-Test edu wird von der Geschäftsstelle fide ausgestellt und ist nach den bestandenen Kompetenznachweisen drei Jahre gültig.
- 5.2 Zur Erneuerung der Lizenz muss vor Ablauf eine Standardisierungsveranstaltung besucht werden.
- 5.3 Die Gültigkeit der erneuerten Lizenz beträgt weitere drei Jahre nach dem Datum der Veranstaltung.
- 5.4 Wenn eine Prüferin oder ein Prüfer während zwei Jahren weder an einer Durchführung des fide-Tests edu noch an einer Standardisierungsveranstaltung teilnimmt, muss sie/er vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit als Prüferin resp. Prüfer eine Standardisierungsveranstaltung besuchen.
- 5.5 Falls die Geschäftsstelle fide aufgrund von Rückmeldungen oder anlässlich der regelmässigen Inspektionen Zweifel an der Kompetenz der lizenzierten Prüfenden hat, kann sie eine Suspendierung der Lizenz oder den Besuch von weiteren Schulungsmassnahmen anordnen.
- 5.6 Die Lizenz als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test edu berechtigt nicht automatisch zur Tätigkeit als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test.
- 5.7 Die InhaberInnen einer Lizenz als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test edu können zusätzlich die Lizenz als Prüferin resp. Prüfer für den fide-Test erwerben, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3.1 des Reglements zur Erteilung von Lizenzen an Prüfende für den fide-Test erfüllen und die entsprechenden Kompetenznachweise erfolgreich absolvieren.

6 Rechte und Pflichten der lizenzierten Prüferinnen und Prüfer

- 6.1 Lizenzierte Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, an akkreditierten Prüfungsinstitutionen die Fertigkeit «Sprechen» innerhalb des fide-Tests edu zu überprüfen und die Funktion als Aufsichtspersonen bei den Prüfungsteilen «Verstehen» und «Lesen und Schreiben» zu übernehmen.
- 6.2 Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich zur regelkonformen Durchführung der Teile des fide-Tests edu, an denen sie beteiligt sind.
- 6.3 Die Prüferinnen und Prüfer führen keine Prüfungsgespräche im Rahmen des fide-Tests edu mit Personen, mit denen sie verwandt sind, ausser schulische oder private Kontakte pflegen.
- 6.4 Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Prüfung, insbesondere gegenüber ihren Lernenden. Diese Schweigepflicht gilt über die Gültigkeit der Lizenz hinaus.

- 6.5 Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich zur Verschwiegenheit in Bezug auf die Personendaten und Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit der Durchführung des fide-Tests edu Kenntnis erhalten. Diese Schweigepflicht gilt über die Gültigkeit der Lizenz hinaus.

7 Aufgaben der Geschäftsstelle fide

- 7.1 Die Geschäftsstelle fide unterhält ein aktuelles Verzeichnis aller lizenzierten Prüferinnen und Prüfer beim fide-Test edu.
- 7.2 Die Geschäftsstelle fide organisiert periodisch Ersts Schulungen und Standardisierungsveranstaltungen für die Prüferinnen und Prüfer beim fide-Test edu.
- 7.3 Die Geschäftsstelle fide informiert die lizenzierten Prüferinnen und Prüfer über Änderungen beim Reglement oder bei den Durchführungsbestimmungen zum fide-Test edu.

8 Konfliktregelung

- 8.1 Prüferinnen und Prüfer können gegen Entscheide der Geschäftsstelle fide, insbesondere bei Nicht-Erteilen, Suspendierung oder Entzug der Lizenz, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids einen schriftlich begründeten Rekurs an die Qualitätskommission fide richten. Der Rekurs ist kostenlos.
- 8.2 Bei Rekursen hat die Qualitätskommission das Recht zur Einsicht in alle Verfahrensunterlagen. Sie kann die Parteien zusätzlich zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.
- 8.3 Die Entscheide der Qualitätskommission fide sind abschliessend.

9 Gültigkeit

- 9.1 Das vorliegende Reglement zur Erteilung von Lizenzen an Prüferinnen und Prüfer beim fide-Test edu wurde am 14. Juni 2021 von der Qualitätskommission fide genehmigt und tritt am 21. Juni 2021 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.
- 9.2 Änderungen des Reglements unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide.